



**Satzung
des
Tanzsportclub Ibbenbüren e. V.**
in der Fassung vom 07. April 2019

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tanzsportclub Ibbenbüren e. V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Nummer VR 10717 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 49479 Ibbenbüren.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateur-Tanzsportes in allen seinen denkbaren Ausgestaltungen (insbesondere auch für Personen mit Behinderungen) einschließlich der tanzsportlichen Ausbildung sowie der Vorbereitung und Durchführung von entsprechenden Tanzveranstaltungen und Tanzturnieren im In- und Ausland, letzteres gerade mit dem Ziel der Völkerverständigung.

**§ 3
Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, die der Gemeinnützigkeit entgegenstehen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie jede juristische Person werden. Minderjährige können ebenfalls über ihre jeweiligen Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die in der Vorstandssitzung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes;
 - durch Austritt aus dem Verein;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats möglich.

- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder drei Mal den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der Mitgliederversammlung entschieden wird.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung des dem Beschlusszeitpunkt folgenden Quartals entscheidet. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Die Interessen der Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden gegenüber dem Vorstand durch einen oder mehrere Beisitzer aus dem Jugendbereich vertreten.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer gemäß § 9 der Satzung, Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und evtl. der Kassenprüfer gemäß § 9 der Satzung;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins;
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
 - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Tagespresse (Ibbenbürener Volkszeitung und Westfälische Nachrichten) einberufen. Ferner hat ein Aushang im Clubhaus, Berliner Straße 10, 49479 Ibbenbüren zu erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem/der 1. Vorsitzenden, geleitet. Ein anderes Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand beauftragtes Mitglied führt in der Regel das Protokoll. Der jeweilige Versammlungsleiter entscheidet zu Beginn der Versammlung über die Art der Abstimmung; Vorstandswahlen müssen durch schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen, sofern ein Mitglied dieses Verfahren beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, einzeln gewählt.
Bei mehr als zwei Kandidaten gilt der/die Kandidat/in als gewählt, welche/r mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/inn/en statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei der Wahl zwischen zwei Kandidaten gilt der/die Kandidat/in als gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Ziehung eines Loses.

- (12) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen sowie Zeit, Ort und Dauer der Versammlung enthalten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen,
- dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Fachwart/in für das Finanzwesen
- (2) Zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand kommissarisch einen/eine Nachfolger/in ernennen, der/die dessen Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung;
 - Organisation des Tanzsport-Übungsbetriebes und die Planung und die Durchführung von Tanzsportveranstaltungen;
 - das Einstellen und Entlassen von Trainern und Übungsleitern,
 - die Verwaltung der Finanzen, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Modalitäten zur Form der Einladungen und der Beschlussfassung näher geregelt werden können.
- (8) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (9) Der Vorstand kann weitere Personen mit Aufgaben zum Zwecke der Vereinsarbeit betrauen. Diese Aufgaben sind mit Benennung der Person im Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung festzuhalten.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und auch keine von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragte Person im Sinne dieser Satzung sein. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

§ 11

Haftung

- (1) Der Verein, seine Organe und Beauftragten haften seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommt oder beschädigt wird.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder des Verein erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Im Rahmen von Veranstaltungen oder Trainings werden von Mitgliedern des Vereins Foto- und Filmaufnahmen gefertigt, die beispielsweise in Presseerzeugnissen, in Vereinsmedien (wie Website oder App) und sozialen Medien veröffentlicht werden können. Ist eine Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen, die keine Übersichtsaufnahmen darstellen, nicht gewünscht, ist dies gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (beispielsweise Telefon, Fax, E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten;
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind;
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind;
 - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
 - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (7) Der Verein kann eine Datenschutzverordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzverordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ genehmigt. Sämtliche bisherigen Satzungsbestimmungen sind aufgehoben.

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzende)